

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung Hoppegarten
Herrn Kay Juschka
Lindenallee 14

15366 Hoppegarten

**Beanstandung des Beschlusses der Gemeindevertretung
Drucksache AN 26/2009/08-14 vom 11.05.2009**

Sehr geehrter Herr Juschka,

am 29.Mai 2009 und mit Schreiben vom 12.06.2009 habe ich den Beschluss Drucksache AN 26/2009/08-14 der Gemeinde Hoppegarten vom 11.05.2009 zur „Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den Schutz von Jugendlichen, Ordnung und Sicherheit im Gewerbegebiet“ gemäß § 55 BbgKVerf beanstandet. Dies begründe ich nunmehr wie folgt:

Der Beschluss stellt eine nicht durch öffentliche Interessen gerechtfertigte und damit unzulässige Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Subventionierung der Betreiberin der Discothek „Kontrast“ im Wege der direkten Wirtschaftsförderung und darüber hinaus eine ebenfalls nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Gewerbetreibenden dar.

Weiterhin steht dieser Beschluss den Haushaltsgrundsätze der BbgKVerf. entgegen.

Im Einzelnen:

1. Der Beschluss

Mit dem Beschluss hat die Gemeindevertretung bestätigt, im Nachtragshaushalt 2009 finanzielle Mittel von zurzeit 10.000,00 € für einen Busshuttle zur Unterstützung aktiver Jugendarbeit, Ordnung sowie Sicherheit für alle Bürgerinnen, Bürger und für die Unternehmen im Gewerbegebiet bereitzustellen. Des Weiteren ist die Verwaltung aufgefordert, eine Kostenanalyse zu erstellen, Angebote vom jetzigen Busunternehmen einzuholen sowie mit dem Stadtbezirk Marzahn-Hellersdorf und der Discothek „Kontrast“ Kontakt zur Frage einer etwaigen Beteiligung für den Busshuttle aufzunehmen.

Obgleich der Beschluss mit Satz 1 die Einrichtung eines Busshuttleverkehrs zur Unterstützung aktiver Jugendarbeit sowie zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, einen wichtigen Gemeinwohlbelang in den Blick nimmt, ist er, wie aus Satz 2 ersichtlich, ausdrücklich auf die vollständige oder teilweise gemeindliche Finanzierung des derzeit von der Betreiberin der Discothek „Kontrast“ unterhaltenen Busshuttleverkehrs ausgerichtet. Dieser Busshuttleverkehr wird zurzeit von der Betreiberin der Discothek, zur Erfüllung einer entsprechenden Auflage in der ihr erteilten Gaststättenerlaubnis, durchgeführt. Auch mit Erlass des neuen Brandenburgischen Gaststättengesetzes bestehen alle der Discotheken-Betreiberin erteilten Auflagen unverändert fort.

Der von der Discotheken-Betreiberin unterhaltene Busshuttleverkehr, der auch nur während der Öffnung der Discothek stattfindet, dient allein der Absicherung des Zu- und Abstroms der Gäste zur Discothek und zurück. Auch wenn er damit den An- und Abreiseverkehr der jugendlichen Discotheken-Besucher unterstützt und entsprechend zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gewerbegebiet, insbesondere im Hinblick auf in der Vergangenheit in nicht unerheblichem Umfang aufgetretene Vandalismusschäden beiträgt, liegt die Ursache hierfür jedoch nicht im Gewerbegebiet als solchem oder auch nur bei einer Mehrzahl von Gewerbetreibenden, sondern ausschließlich bei dem Betrieb der Discothek „Kontrast“. Ohne den Betrieb besteht erkennbar keinerlei Bedürfnis für einen nächtlichen Busshuttleverkehr im Gewerbegebiet, und zwar weder für die übrigen Gewerbetreibenden, noch allgemein für die Bürgerinnen und Bürger. Über die Eindämmung der allein durch die Discothek „Kontrast“ geschaffenen Gefahrenlage hinaus ist ein sonstiges öffentliches Interesse an der Durchführung des Busshuttleverkehrs nicht erkennbar.

Allein durch die vollständige bzw. teilweise Übernahme des Busshuttleverkehrs wird kein öffentlicher Zweck erreicht. Dadurch würde nur die Betreiberin der Discothek von der Auflage zur Durchführung eines Busshuttleverkehrs entlastet und entsprechend subventioniert werden.

Schließlich wird mit dem Beschluss der Busshuttleverkehr für die Discothek „Kontrast“ zwar noch nicht übernommen. Allerdings wird mit der Einstellung entsprechender Haushaltsmittel die Ermächtigung für die gemeindliche Finanzierung des Busshuttleverkehrs geschaffen. Unter dem Blickwinkel der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung genügt es für die Subventionsvergabe, regelmäßig, wenn Finanzmittel entsprechend im Haushaltsplan ausgewiesen sind. Im Hinblick auf die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage ist deshalb der, die Haushaltsmittel bereitstellende, Beschluss an den gleichen Maßstäben wie eine Subvention zu messen.

2. Rechtswidrigkeit des Beschlusses

Der Beschluss, mit dem die Subvention durch vollständige oder teilweise Übernahme des der Discothek „Kontrast“ obliegenden Busshuttleverkehrs im Wege der direkten Wirtschaftsförderung beschlossen wurde, ist rechtswidrig.

Der Beschluss ist zunächst ausschließlich auf die Subventionierung der Discothek „Kontrast“ im Wege der direkten Wirtschaftsförderung gerichtet. Wie im Einzelnen unter 1. dargelegt, ist Ursache für den nächtlichen Busverkehr im Gewerbegebiet allein der Discothekenbetrieb. Eine über die Discotheken-Besucher hinausgehende Nutzung des nächtlichen Busverkehrs ist weder durch die übrigen Gewerbetreibenden im Gewerbegebiet noch im allgemeinen durch Bürgerinnen und Bürger zu erwarten.

Deshalb ist auch die Einrichtung eines Busshuttleverkehrs, als Voraussetzung der Erteilung einer Gaststättenerlaubnis und zur Absicherung eines geordneten Zu- und Abstroms der Gäste, der Discotheken-Betreiberin zur Auflage gemacht worden. Mit der Finanzierung des Busshuttleverkehrs durch die Gemeinde würde diese, die von ihr erstellte Auflage eigenständig erfüllen. Bei der geforderten Finanzierung des Busshuttleverkehrs wäre damit eine direkte betriebsbezogene Wirtschaftsförderungsmaßnahme verbunden.

Die Wirtschaftsförderung stellt grundsätzlich einen Bestandteil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts dar. Die Entwicklung der örtlichen Wirtschaft beeinflusst das Wohnen, Leben und Arbeiten in der Gemeinde maßgeblich und wirkt sich auf die gesamte kommunale Daseinsvorsorge aus, in deren Rahmen die Gemeinden die Grundbedingungen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner, schafft. Dementsprechend ist die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe in § 2 Abs. 2 BbgKVerf auch ausdrücklich als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft genannt.

Der direkten kommunalen Wirtschaftsförderung im Wege der Subventionierung sind allerdings in rechtlicher Hinsicht durch die Grenzen des Selbstverwaltungsrechts Schranken gesetzt. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden berechtigt zur direkten Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gesetze nur, soweit mit ihr öffentliche Zwecke im Wirkungskreis der Gemeinde verfolgt werden. Nach ihrem Zweck muss die Förderung als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft zu werten sein, die von der Gemeinde eigenverantwortlich und selbständig bewältigt werden kann. In Anbetracht des Grundsatzes der Wettbewerbsneutralität der öffentlichen Hand stellt die direkte Förderung eines bestimmten Unternehmens keine öffentliche Aufgabe dar. Nur wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls der örtlichen Gemeinschaft die betriebsbezogene Förderung eines bestimmten Unternehmens erfordern, kann sie im Einzelfall als kommunale Angelegenheit anzusehen sein.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Die Subvention der Discothek durch vollständige oder teilweise Übernahme des Busverkehrs dient keinem öffentlichen Zweck, sondern kommt, wie oben unter 1. im Einzelnen dargelegt, allein der Discothek zugute. Die Discothek wird teilweise oder sogar vollständig von den Kosten zur Erfüllung der ihr im Zuge der Gaststättenerlaubnis erteilten Auflage freigestellt. Diese Auflage dient, das ist gerade ihr Zweck, zwar auch der Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in dem Sinne, dass durch die Absicherung eines geordneten Zu- und Abstroms der Gäste einerseits Leistungen für die Jugendlichen selbst erbracht und andererseits Schäden, insbesondere Vandalismusschäden, des Nächtens im Gewerbegebiet verhindert werden sollen. Ein über die Absicherung dieses Betriebes hinausgehendes öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung eines Busverkehrs in der Nacht im Gewerbegebiet liegt nicht vor. Es handelt sich mithin um eine reine Subvention zugunsten des Discothekenbetriebes, die nicht durch gemeinwohlorientierte, öffentliche Interessen der örtlichen Gemeinschaft gerechtfertigt ist.

Mangels eines allgemeinen öffentlichen Interesses erweist sich deshalb die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die, zumindest teilweise, Übernahme des Busshuttleverkehrs als nicht gerechtfertigt.

Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln nur für die Übernahme des Busverkehrs stellt sich deshalb als fragwürdig dar, weil sie ohne rechtfertigenden Grund allein den Discothekenbetrieb im Hinblick auf die nur ihn treffende Auflage privilegiert. Die darin

liegende Ungleichbehandlung gegenüber anderen Gewerbetreibenden wäre nach dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 GG nur dann gerechtfertigt, wenn sie sich durch sachliche Gründe des öffentlichen Interesses rechtfertigen ließe. Solche sachlichen Gründe, die eine Subventionierung des Discothekenbetriebes im Verhältnis zu anderen Gewerbetreibenden rechtfertigten, sind vorliegend nicht erkennbar.

Die Subventionierung des Busshuttleverkehrs zugunsten allein der Discothek „Kontrast“ erweist sich deshalb auch als gleichheitswidrig nach Art. 3 GG.

3. Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung

In Bezug auf § 2 Abs.1 BbgKVerf (Die Gemeinde erfüllt in Ihrem Gemeindegebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anders bestimmen). hat der Städte und Gemeindebund Brandenburg wie folgt Stellung genommen: „Der verfassungsrechtliche Schutz gilt solchen Bedürfnissen oder Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft ihre Wurzeln haben oder auf sie einen spezifischer Bezug haben, die also den Gemeindewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und –wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. § 2 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf benennt insbesondere, jedoch nicht abschließend, den Aufgabenbestand der örtlichen Gemeinschaft, hierzu gehört u. a. „... die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs...“ Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr bestimmen im Land Brandenburg die kreisfreien Städte und die Landkreise als Träger des ÖPNV. Dies schließt jedoch im Einzelfall die Vorhaltung öffentlicher Verkehre in kreisangehörigen Städten und Gemeinden nicht grundsätzlich aus. Diese müssten jedoch öffentlich sein. Für Bedarfe einzelner Zielgruppen ist dies jedoch fraglich, noch dazu es sich ausweislich des Beschlusses ... in diesem Fall um „Bedarfe“ einer einzelnen Zielgruppe bzw. eines Unternehmens handelt. Insofern käme die Aufgabe kaum der Gemeinde zu und dürften dafür regelmäßig keine öffentlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Noch dazu handelt es sich ganz augenscheinlich nicht um den Transport von Jugendlichen der Gemeinde Hoppegarten, dieses belegt der Abhol- bzw. Zielpunkt eines S-Bahnhofes in Berlin. Die Gemeinde könnte also auch in diesem Zusammenhang nicht außerhalb des Gemeindegebietes tätig werden.

Diesem Anknüpfungspunkt folgt der genannte Beschluss der Gemeindevertretung AN 26/2009/08-14 ganz wesentlich nicht.“

Weiterhin führt dieser aus:

„Das Vorgenannte widerspräche auch § 63 Abs. 1 BbgKVerf, wonach die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung „ihrer“ Aufgaben gesichert ist. Gemäß § 2 ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Auch diesen Grundsätzen dürfte der genannte Beschluss kaum nachkommen“.

4. Aspekte des Jugendschutzes

Nachfolgend wird hierzu die Auffassung des Städte und Gemeindebundes Brandenburg zitiert:

„Zu den Aspekten des „Jugendschutzes“ ist hier der §11 SGB VIII zu nennen. Demnach sind jungen Menschen ...-die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Die Discothek als kommerzielles Angebot ist in diesem Zusammenhang anders zu beurteilen, als Angebote

öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe. Das Entscheidende aber ist, dass es zu den zentralen Paradigmen der Jugendarbeit gehört, Jugendlichen zur Selbstorganisation, Wertegebundenheit und gesellschaftlicher Mitverantwortung zu ermutigen und zu befähigen. Diese Angebote sollen sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung befähigen und zu sozialem Engagement anregen. Aus hiesiger Sicht wäre eine Bezuschussung des Shuttlebusses von und zur Diskothek aus den vielfältig aufgeführten Umständen, den Grundsätzen eines erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes kontraproduktiv entgegenstehend. Es ist nicht Aufgabe der (gemeindlichen) Jugendarbeit, Jugendliche, noch dazu offensichtlich ganz überwiegend nicht aus der Gemeinde Hoppegarten, ohne jegliche erzieherischen Ansatz als „Störfaktor“ im öffentlichen Raum lediglich von „A“ nach „B“ ... zu transportieren.“

5. Schlussbemerkung

Im Ergebnis erweist sich der Beschluss mangels öffentlichen Interesses der örtlichen Gemeinschaft als unzulässige, direkte Wirtschaftsförderung. Darüber hinaus liegt im Verhältnis zu den anderen Gewerbetreibenden in der Gemeinde Hoppegarten eine, nicht durch sachliche Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigte, Ungleichbehandlung vor.

Der Beschluss wird als rechtswidrig angesehen und rechtfertigt die Beanstandung.

Hoppegarten, 18.06.2009

Klaus Ahrens